

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 14. April 2021	Nr. 71
------	-----------------------------	--------

Änderung der Satzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 11. November 2020 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Im § 6 der Satzung (Kammerversammlung) werden nach Absatz 7 die folgenden neuen Absätze 8, 9 und 10 eingefügt; der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 11:

„(8) Neue oder zu ändernde Satzungen nach § 18 Absatz 4 bis 8 des Bremischen Architektengesetzes sind als Entwurf 4 Wochen vor dem Tag der Kammerversammlung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Startseite der Homepage der Architektenkammer. Der Öffentlichkeit ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben, die Kontaktdaten der Kammer sind deutlich hervorzuheben. Stellungnahmen müssen 7 Tage vor dem Tag der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Geschäftsstelle erstellt für die Kammerversammlung eine Zusammenstellung aller eingegangenen Stellungnahmen, die in geeigneter Form den anwesenden Kammermitgliedern mitgeteilt wird. Inhaltsgleiche Stellungnahmen können zusammengefasst werden. Der Vorstand formuliert für jede Stellungnahme einen Beschlussvorschlag. Vor Beschlussfassung ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(9) Neue oder geänderte Satzungen nach § 18 Absatz 4 bis 8 des Bremischen Architektengesetzes werden nach § 18 Absatz 2 dieser Satzung veröffentlicht.

(10) Die Erhebung von Gebühren erfolgt gemäß Gebührenordnung und Gebührentarif. Der Gebührentarif deckt die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten (Kostendeckungsprinzip für Verwaltungsaufwand). Gebührentarife haben den Anforderungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) zu entsprechen. Änderungen der Gebührentarife unterliegen daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung, soweit diese auf eine Veränderung des Verwaltungsaufwandes beruhen.“

Beschlossen am 11. November 2020 von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund § 16 Absatz 1 Nummer 1 BremArchG.

Ausgefertigt am 8. Januar 2021

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 11. November 2020 beschlossene Satzungsänderung wird gemäß § 16 Absatz 4 BremArchG genehmigt.

Bremen, den 5. Februar 2021

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,
Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
– Aufsichtsbehörde –